

AMTSBLATT



der STADT WASSENBERG

Herausgeber: Bürgermeister der Stadt Wassenberg, 41849 Wassenberg

42. Jahrgang

Erscheinungstag: 22.09.2014

Nr. 16/2014

Bezugsmöglichkeiten und Bedingungen:

Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf. Es wird bei der Stadtverwaltung Wassenberg, Roermonder Straße 25-27, den Sparkassen und Banken sowie Poststellen des Stadtgebietes Wassenberg zur kostenlosen Mitnahme ausgelegt. Das Amtsblatt kann im Abonnement (pauschal 30,00 €/Jahr) oder als Einzelstück gegen Erstattung der Portogebühren bei der Stadtverwaltung Wassenberg bezogen werden. Gleichfalls steht es im Internet unter www.wassenberg.de „Verwaltung“ zur Verfügung.

Verantwortlich für den Inhalt: Bürgermeister Manfred Winkens

Internet: www.wassenberg.de, E-mail: info@wassenberg.de

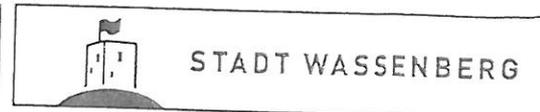
☎: 02432/4900-0

Inhalt:

Seite:

| Bekanntmachungen und Veröffentlichungen betreffend | |
|---|-----------|
| 1. Einladung zur 3. Sitzung des Rates der Stadt Wassenberg am Dienstag, 30.09.2014, 18.30 Uhr, im Sitzungssaal des Rathauses, Roermonder Straße 25 – 27, 41849 Wassenberg | 112 - 114 |
| 2. Zuständigkeitsordnung für die Stadt Wassenberg gemäß Ratsbeschluss vom 25. Juni 2014 | 115 -122 |
| 3. Abräumung und Einebnung von Teilbereichen des Grabfeldes C auf dem städtischen Friedhof im Stadtteil Orsbeck | 123 |
| 4. Abräumung und Einebnung von Teilbereichen des Grabfeldes A auf dem städtischen Friedhof im Stadtteil Birgelen | 124 |
| 5. 2. Satzung vom 22.08.2014 zur Änderung der Satzung der Stadt Wassenberg über die Anstalt des öffentlichen Rechts „Stadtbetrieb Wassenberg“ vom 10.02.2004 | 125 - 126 |
| 6. Widmung von Straßen - „Kasparsweide“ in der Ortschaft Wassenberg - | 127 – 128 |
| 7. Bebauungsplan Nr. 42 „Im Orsbecker Feld“ in der Ortschaft Wassenberg; 6. Änderung hier: Satzungsbeschluss | 129 - 131 |
| 8. Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 81 „Nautikstraße“ in der Ortschaft Birgelen; hier: Satzungsbeschluss | 132 - 134 |

9. Bebauungsplan Nr. 16 „Stadtzentrum“ in der Ortschaft Wassenberg 135 – 136
hier: a) Bekanntmachung über die Einleitung des 7. vereinfachten Änderungsverfahrens
b) Durchführung der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)
10. Anmeldung der Schulneulinge für das Schuljahr 2015/2016 gemäß §§ 34 ff. Schulgesetz (NRW) (SchulG) vom 15. Februar 2005 in der zurzeit geltenden Fassung (GV. NRW. S. 102) 137 - 138
11. Einwohnerstatistik Stadt Wassenberg; 139
Stand: 31.08.2014



An die
Mitglieder des Rates
der Stadt Wassenberg

EINLADUNG

Sehr geehrte Damen und Herren,

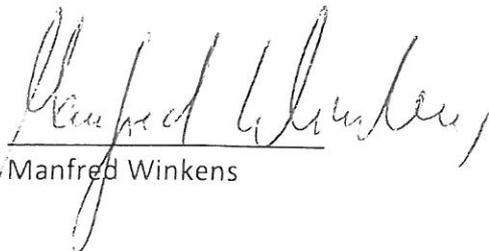
zur 3. Sitzung des Rates der Stadt Wassenberg am

Dienstag, 30.09.2014, 18:30 Uhr,
im Sitzungssaal des Rathauses, Roermonder Straße 25-27, 41849 Wassenberg

lade ich hiermit ein.

Wassenberg, den 22.09.2014

Mit freundlichen Grüßen
Der Vorsitzende


Manfred Winkens

Tagesordnung

I. Öffentlicher Teil

1. Bestimmung eines Stadtverordneten zur Mitunterzeichnung der Sitzungsniederschrift
2. Verpflichtung und Einführung eines Stadtverordneten
Vorlage: MV/FB2/013/2014/1
3. Genehmigung der Sitzungsniederschrift vom 21.08.2014
4. Mitteilungen des Bürgermeisters
5. Wahl der Mitglieder und Stellvertreter des Verwaltungsrates des Stadtbetriebes Wassenberg (AÖR)
Vorlage: MV/FB2/020/2014
6. Wahl bzw. Benennung der Mitglieder zur Wahrnehmung städtischer Mitgliedschaften in Gremien;
 - 6.1. Verbandsversammlung des Zweckverbandes Euregio Rhein-Maas-Nord
 - 6.2. Mitglieder der Ratsfraktionen für das Partnerschaftspräsidium
7. Feststellung des Jahresabschlusses 2013 und Entlastung des Bürgermeisters für das Haushaltsjahr 2013
(TOP 3 der Rechnungsprüfungsausschusssitzung vom 11.09.2014)
Vorlage: BV/FB5/047/2014
8. Zuleitung des vorläufigen Gesamtabschlusses der Stadt Wassenberg für das Haushaltsjahr 2013
Vorlage: MV/FB5/032/2014
9. Neufassung der Satzung der Stadt Wassenberg über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage - Entwässerungssatzung -
(TOP 7 der Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses vom 09.09.2014)
Vorlage: BV/SBW/053/2014
10. Anträge zur Auszahlung von Fördergeldern zur Jugendarbeit;
hier: Antrag der DJK Wassenberg e. V. vom 15.07.2014
(TOP 7 Kultur- und Sportausschusssitzung vom 11.09.2014)
Vorlage: BV/STK/059/2014

- 11 . Gültigkeit der Kommunalwahlen 2014 (Wahl des Bürgermeisters und der Vertretung der Stadt Wassenberg)
(TOP 3 der Wahlprüfungsausschusssitzung vom 16.09.2014)
Vorlage: BV/Wahl/062/2014

- 12 . Bebauungsplan Nr. 16 "Stadtzentrum";
hier: Satzung über die Anordnung einer Veränderungssperre
Vorlage: BV/FB6/065/2014

II. Nichtöffentlicher Teil

- 13 . Mitteilungen des Bürgermeisters

Zuständigkeitsordnung für die
Stadt Wassenberg gemäß Ratsbeschluss
vom 25. Juni 2014

Inhaltsverzeichnis

I. Zuständigkeit des Stadtrates

§ 1 Zuständigkeit des Stadtrates

II. Zuständigkeit der Ausschüsse

§ 2 Allgemeine Bestimmungen

§ 3 Ausschüsse

§ 4 Haupt- und Finanzausschuss

§ 5 Rechnungsprüfungsausschuss

§ 6 Wahlprüfungsausschuss

§ 7 Personalausschuss

§ 8 Bauausschuss

§ 9 Wirtschaftsförderungs- und Grundstücksausschuss

§ 10 Planungs- und Umweltausschuss

§ 11 Kultur- und Sportausschuss

§ 12 Schul-, Sozial- und Jugendausschuss

III. Zuständigkeit des Bürgermeisters

§ 13 Zuständigkeit und Aufgaben des Bürgermeisters

IV. Schlussbestimmungen

§ 14 Inkrafttreten

I. Zuständigkeit des Stadtrates

§ 1

Zuständigkeit des Rates

- (1) Der Rat der Stadt ist zuständig für alle Angelegenheiten der Stadt, soweit die Gemeindeordnung nichts anderes bestimmt.
- (2) Der Rat der Stadt entscheidet in den ihm durch Gesetz ausdrücklich vorbehaltenen Angelegenheiten sowie in den Fällen, in denen die Entscheidungsbefugnis nicht auf die Fachausschüsse oder den Bürgermeister übertragen worden ist.
- (3) Alle übrigen Angelegenheiten werden zur Erledigung den Ausschüssen oder dem Bürgermeister übertragen.
Der Stadtrat kann für einen bestimmten Kreis von Geschäften oder für einen Einzelfall die Übertragung der Entscheidungsbefugnis zurücknehmen.

- (4) Im Einzelfall kann der Stadtrat an Stelle des an sich zuständigen Ausschusses entscheiden, wenn die Angelegenheit keinen Aufschub duldet und der Ausschuss vor der nächsten Sitzung des Stadtrates nicht mehr tagt.

II. Zuständigkeit der Ausschüsse

§ 2

Allgemeine Bestimmungen

- (1) Die Ausschüsse beraten über alle Angelegenheiten ihres Geschäftsbereiches, der sich aus ihrer Bezeichnung, der Aufgabenzuteilung aus dem Gesetz oder durch den Stadtrat ergibt.
- (2) Sie entscheiden in allen Angelegenheiten ihres Aufgabenbereiches, soweit ihnen die Entscheidungsbefugnis durch Gesetz, durch diese Zuständigkeitsordnung oder durch Beschluss des Stadtrates übertragen ist.
- (3) Die Ausschüsse werden ermächtigt, in allen Angelegenheiten ihres Aufgabenbereiches -auch innerhalb der ihnen vom Stadtrat übertragenen Zuständigkeit- die Entscheidungsbefugnis für einen bestimmten Kreis von Geschäften oder für den Einzelfall auf den Bürgermeister zu übertragen soweit gesetzliche Bestimmungen oder ausdrückliche Vorbehalte des Stadtrates einer solchen Regelung nicht im Wege stehen. Sie können die Übertragung der Entscheidungsbefugnis auf den Bürgermeister zurücknehmen.

§ 3

Ausschüsse

Der Stadtrat bildet folgende Ausschüsse:

- | | | |
|----|---|--------|
| 1. | Haupt- und Finanzausschuss | (§ 4) |
| 2. | Rechnungsprüfungsausschuss | (§ 5) |
| 3. | Wahlprüfungsausschuss | (§ 6) |
| 4. | Personalausschuss | (§ 7) |
| 5. | Bauausschuss | (§ 8) |
| 6. | Wirtschaftsförderungs- und Grundstücksausschuss | (§ 9) |
| 7. | Planungs- und Umweltausschuss | (§ 10) |
| 8. | Kultur- und Sportausschuss | (§ 11) |
| 9. | Schul- Sozial- und Jugendausschuss | (§ 12) |

§ 4

Haupt- und Finanzausschuss

- (1) Der Haupt- und Finanzausschuss besteht aus 21 Stadtverordneten. Für jedes Mitglied ist ein(e) Vertreter(in) zu wählen. Den Vorsitz führt der Bürgermeister; vom Ausschuss ist ein stellvertretender Vorsitzender zu wählen.
- (2) Der Haupt- und Finanzausschuss nimmt die gesetzlichen Aufgaben eines Finanzausschusses wahr (§ 57 GO NW) und hat die Arbeit aller Ausschüsse aufeinander abzustimmen.
- (3) Der Haupt- und Finanzausschuss berät über alle Angelegenheiten, die nicht den Fachausschüssen oder dem Bürgermeister zugewiesen sind.

Hierzu gehören insbesondere:

- a) allgemeine Angelegenheiten des Stadtrates und der Ausschüsse,
 - b) Fragen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung,
 - c) Aufstellung der Vorschlagsliste der Schöffen und Jugendschöffen,
 - d) Wahl der Schiedsmänner und ihrer Vertreter,
 - e) der Haushaltsplan und die Haushaltssatzung,
 - f) die Zustimmung gem. § 83 GO NW zu erheblichen über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen (ab 500,00 € je Kostenstelle),
 - g) Erstaufnahme von Darlehen, die Übernahme von Bürgschaften und diesen wirtschaftlich gleichkommenden Verpflichtungen,
 - h) Gebühren- und Beitragssatzungen sowie sonstige Satzungen und ortsrechtliche Bestimmungen, soweit andere Ausschüsse nicht zuständig sind; des Weiteren Geschäfts- und Zuständigkeitsordnungen sowie Dienstanweisung über die Vergabe von Aufträgen und über die Abgabe von Verpflichtungserklärungen der Stadt.
- (4) Der Haupt- und Finanzausschuss entscheidet
1. in allen Angelegenheiten, soweit nicht
 - der Stadtrat von Gesetzes wegen (z.B. § 41 GO NW) oder aufgrund eines ausdrücklichen Vorbehaltes selbst entscheidet,
 - die Entscheidungsbefugnis nach der Gemeindeordnung oder Zuständigkeitsordnung i.V.m der Hauptsatzung beim Bürgermeister liegt;

2. über die Planung der Verwaltungsaufgaben von besonderer Bedeutung (§ 61 GO NW);
 3. in Kompetenzstreitigkeiten der Ausschüsse;
 4. über Angelegenheiten des Feuerschutzes und des zivilen Bevölkerungsschutzes;
 5. über dringliche Angelegenheiten, die der Beschlussfassung des Rates unterliegen, falls eine Einberufung des Rates nicht rechtzeitig möglich ist (§ 60 GO NW);
 6. über die Stundung von Forderungen in Höhe von mehr als 100.000,00 €.;
 7. über den Erlass von Forderungen bei Beträgen von mehr als 1.500,00 €.;
 8. über Klage vor den ordentlichen Gerichten, den Arbeits- und Verwaltungsgerichten zu erheben, sofern der Streitwert den Betrag von 5.000,00 € übersteigt;
 9. über gerichtliche Vergleiche über Forderungen mit Beträgen über 5.000,00 € und außergerichtliche Vergleiche über Forderungen mit Beträgen über 5.000,00 € abzuschließen;
 10. über die Vergabe von Aufträgen, soweit Haushaltsmittel bereitgestellt sind und der Auftrag nicht von einem Ausschuss oder dem Bürgermeister vergeben werden kann, ohne betragsmäßige Beschränkung;
 11. über die Vergabe von Aufträgen in dringenden Fällen, die keinen Aufschub dulden, über die Haushaltsansätze hinaus, wenn nach den Erklärungen des Stadtkämmerers die Finanzierung gesichert ist (§ 83 GO NW bleibt unberührt).
- (5) Der Haupt- und Finanzausschuss entscheidet über die Anregungen und Beschwerden nach § 24 GO NW entsprechend der in § 6 der Hauptsatzung getroffenen Regelung.

§ 5

Rechnungsprüfungsausschuss

- (1) Der Rechnungsprüfungsausschuss besteht aus 17 Stadtverordneten. Für jedes Mitglied ist ein(e) Vertreter(in) zu wählen.
- (2) Dem Rechnungsprüfungsausschuss obliegt die Prüfung der Jahresrechnung und die Vorlage einer Beschlussempfehlung an den Stadtrat zur Entlastung des Bürgermeisters (§ 96 Abs. 1 GO NW).
- (3) Prüfungsberichte der GPA NRW sind dem Rechnungsprüfungsausschuss vorzulegen.

Wahlprüfungsausschuss

- (1) Der Wahlprüfungsausschuss besteht aus 9 Stadtverordneten, 8 sachkundigen Bürgern. Für jedes Mitglied ist ein(e) Vertreter(in) zu wählen.
- (2) Der Ausschuss hat die Aufgabe, die Beschlüsse des Stadtrates über etwaige Einsprüche sowie über die Gültigkeit der Wahlen nach Maßgabe des Kommunalwahlgesetzes und der Kommunalwahlordnung vorzubereiten.
- (3) Die endgültige Beschlussfassung erfolgt durch den neugewählten Stadtrat.

§ 7

Personalausschuss

- (1) Der Personalausschuss besteht aus 9 Stadtverordneten, 8 sachkundigen Bürgern. Für jedes Mitglied ist ein(e) Vertreter(in) zu wählen.
- (2) Der Personalausschuss ist zuständig für die Vorberatung des Stellenplanes und für die Vorbereitung der Entscheidungen in personellen Angelegenheiten, für die der Rat gem. §§ 9 Abs. 3 und 4 der Hauptsatzung zuständig ist.
- (3) Der Personalausschuss entscheidet gemäß § 68 des Landespersonalvertretungsgesetzes (LPVG) über die Empfehlung der Einigungsstelle und gemäß § 69 Abs. 6 LPVG, wenn zwischen dem Bürgermeister und dem Personalrat keine Einigung zu Stande kommt.
- (4) Des Weiteren ist der Personalausschuss zuständig für die Vorberatung betreffend Festlegung des Geschäftskreises des Beigeordneten (§ 16 Abs. 2 der Hauptsatzung).

§ 8

Bauausschuss

- (1) Der Bauausschuss besteht aus 9 Stadtverordneten, 8 sachkundigen Bürgern und 1 sachkundigen Einwohner (beratend). Für jedes Mitglied ist ein(e) Vertreter(in) zu wählen.
- (2) Der Bauausschuss berät im Rahmen der Haushaltssatzung über Hoch- und Tiefbauangelegenheiten, insbesondere
 - Planung und Bau kommunaler Gebäude.
- (3) Planung und Bau kommunaler Gebäude Der Bauausschuss entscheidet im Rahmen der Haushaltssatzung über
 - a) Planung und Bau von Straßen, Wegen, Plätzen, Brücken und Durchlässen,
 - b) Planung und Bau von Entwässerungsanlagen,
 - c) Planung und Ausbau von Wasserläufen, soweit diese nicht dem Wasserverband Eifel-Rur übertragen ist,
 - d) Planung und Bau von Park- und Grünanlagen und kommunalen Friedhöfen,
 - e) Ausbau und Erweiterung der Straßenbeleuchtung,

- f) Vergabe von Arbeiten, Lieferungen und Leistungen, soweit die Mittel im Haushaltsplan bereitgestellt sind und es sich nicht um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt oder der Bürgermeister entsprechend der Dienstweisung hierzu ermächtigt ist.

§ 9

Wirtschaftsförderungs- und Grundstücksausschuss

- (1) Der Wirtschaftsförderungs- und Grundstücksausschuss besteht aus 9 Stadtverordneten, 8 sachkundigen Bürgern. Für jedes Mitglied ist ein(e) Vertreter(in) zu wählen.
- (2) Der Ausschuss entscheidet über
- a) den Erwerb, die Veräußerung und die Belastung von Grundstücken,
 - b) die Angelegenheiten der Wirtschafts- und Verkehrsförderung, soweit es sich nicht um Angelegenheiten der laufenden Verwaltung handelt,
 - c) die Verpachtung des städtischen Eigenjagdbezirks.

§ 10

Planungs- und Umweltausschuss

- (1) Der Planungs- und Umweltausschuss besteht aus 11 Stadtverordneten, 10 sachkundigen Bürgern und 1 sachkundigen Einwohner (beratend). Für jedes Mitglied ist ein(e) Vertreter(in) zu wählen.
- (2) Der Planungs- und Umweltausschuss berät über Planungsangelegenheiten der Bauleitplanung, der Landes- und Regionalplanung und der Verkehrsplanung.
- (3) Der Planungs- und Umweltausschuss entscheidet über
- a) alle Verfahrensschritte in der Bauleitplanung bis auf den abschließenden Beschluss,
 - b) die Grundsätze der Verkehrsplanung und -lenkung,
 - c) grundsätzliche Angelegenheiten des Umweltschutzes,
 - d) den Abschluss von Erschließungsverträgen und städtebaulichen Verträgen,
 - e) Stellungnahmen zur Landes- und Regionalplanung, zu Planungen der Nachbargemeinden sowie zu Planungen und Vorhaben, die von wesentlicher Bedeutung für das Stadtbild und der städtischen Entwicklung sind,
 - f) Befreiungsanträge in einzelnen Fällen für bauliche Vorhaben, sofern diese von städtebaulicher Bedeutung sind,
 - g) die Vergabe von Planungsleistungen für städtebauliche oder landschaftsplanerische Maßnahmen.

§ 11

Kultur- und Sportausschuss

- (1) Der Kultur- und Sportausschuss besteht aus 9 Stadtverordneten, 8 sachkundigen Bürgern und 4 sachkundigen Einwohnern (beratend). Für jedes Mitglied ist ein(e) Vertreter(in) zu wählen.
Als beratende Mitglieder gehören dem Ausschuss je ein Vertreter des Heimatvereines Wassenberg, des Heimatringes Myhl und des Stadtsportverbandes Wassenberg sowie ein örtlicher Sachverständiger aus dem Bereich der Denkmalpflege an.
- (2) Der Kultur- und Sportausschuss berät über
 - a) die Errichtung, Erweiterung und Sanierung von Vereinssport- und Freizeiteinrichtungen der Stadt,
 - b) die Förderung kultureller Einrichtungen und Veranstaltungen,
 - c) die Unterschutzstellung von Denkmalbereichen (§ 5 Denkmalschutzgesetz NW),
 - d) Übernahme und Enteignung von Denkmälern (§§ 30,31 Denkmalschutzgesetz NW),
 - e) Vergabe von Straßenbezeichnungen.
- (3) Der Kultur- und Sportausschuss entscheidet über
 - a) allgemeine Grundsätze, nach denen kommunale Sporteinrichtungen und kommunale Sportanlagen den Vereinen zur Verfügung gestellt werden,
 - b) die Unterschutzstellung von Boden und Baudenkmalern (Aufnahme in die Denkmalliste der Stadt),
 - c) über die Angelegenheiten im Rahmen der Aufgaben als untere Denkmalbehörde nach dem Denkmalschutzgesetz vom 11. März 1980 (GV. NW. S. 226) in der jeweils geltenden Fassung, soweit es sich nicht um Angelegenheiten der laufenden Verwaltung handelt,
 - d) die Ausgestaltung von Maßnahmen an städtischen Denkmälern nach Maßgabe der Haushaltssatzung.

§ 12

Schul-, Sozial- und Jugendausschuss

- (1) Der Schul-, Sozial- und Jugendausschuss besteht aus 9 Stadtverordneten und 8 sachkundigen Bürgern und 3 sachkundigen Einwohnern (beratend). Für jedes Mitglied ist ein(e) Vertreter(in) zu wählen.
Ein Vertreter der städtischen Jugendfreizeiteinrichtung und je ein von der katholischen und der evangelischen Kirche benannter Vertreter als ständiges Mitglied mit beratender Stimme nehmen an den Sitzungen teil (§ 85 Abs. 2 Satz 2 SchulG NRW).

Wegen der Bildung eines gemeinsamen Ausschusses bleibt die Mitwirkung der benannten Vertreter auf Gegenstände des Schulausschusses beschränkt. Außerdem können Vertreterinnen und Vertreter der Schulen zur ständigen Beratung berufen werden.

- (2) Der Schul-, Sozial-, und Jugendausschuss berät über alle schulischen Angelegenheiten von besonderer Bedeutung.
- (3) Hinsichtlich der durch die Schulkonferenz gewählten Bewerber für die Schulleiterin oder den Schulleiter einer Schule schlägt der Schulausschuss dem Stadtrat die Zustimmung oder die Verweigerung der Zustimmung zu der gewählten Bewerberin bzw. dem gewählten Bewerber gem. § 61 Schulgesetz für das Land NRW (SchulG) vor.
- (4) Dem Schul-, Sozial- und Jugendausschuss obliegt die Entscheidung folgender Angelegenheiten:
 - a) Förderung der Arbeit der Jugendgruppen und Jugendvereinigungen;
 - b) Neubau von Kinderspiel- und Bolzplätzen;
 - c) Fragen der Seniorenbetreuung;
 - d) Gewährung von Wiedereingliederungshilfen (Asylbewerber und geduldete Ausländer);
 - e) Konzeptionelle Vorgaben über städtische Jugend- und Freizeiteinrichtungen.

III. Zuständigkeit des Bürgermeisters

§ 13

Zuständigkeit und Aufgaben des Bürgermeisters

Zuständigkeiten und Aufgaben des Bürgermeisters regelt die Hauptsatzung.

IV. Schlussbestimmungen

§ 14

Inkrafttreten

Diese Zuständigkeitsordnung tritt am Tage nach der Beschlussfassung durch den Stadtrat in Kraft.

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG

Betreff: Abräumung und Einebnung von Teilbereichen des Grabfeldes C auf dem städtischen Friedhof im Stadtteil Orsbeck

Auf dem vorbezeichneten Friedhof ist die Ruhefrist des nachfolgend aufgeführten Wahlgrabes abgelaufen:

**Grabfeld C, Nr. 024 Houben, Gertrud
 Houben, Johann**

Die Stadt Wassenberg beabsichtigt, die o.a. Grabstelle abzuräumen und einzuebnen.

Das Einebnen der Grabstätte wird rechtzeitig vorher durch ein Hinweisschild auf dem betroffenen Grabfeld bekannt gemacht. Die Verfügungsberechtigten der genannten Grabstätte werden hiermit gebeten, die Grabmale, Bepflanzungen u.ä. bis zum

28. November 2014

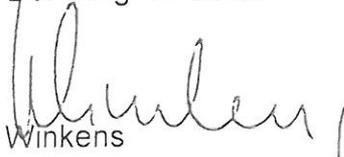
zu entfernen.

Bei Nichteinhalten der Frist ist die Stadt leider gehalten, die auf der Grabstätte verbliebenen Grabmale und das sonstige Zubehör incl. Pflanzen entschädigungslos zu entfernen.

Einwendungen und Rückfragen von betroffenen Verfügungsberechtigten gegen die vorgesehene Abräumung können beim Bürgermeister -Friedhofsverwaltung-, Roermonder Str. 25 - 27, Zimmer 004, 41849 Wassenberg, erhoben werden.

Wassenberg, den 28. August 2014

Stadt Wassenberg
Der Bürgermeister


Winkens

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG

Betreff: Abräumung und Einebnung von Teilbereichen des Grabfeldes A auf dem städtischen Friedhof im Stadtteil Birgelen

Auf dem vorbezeichneten Friedhof ist die Ruhefrist der nachfolgend aufgeführten Wahlgräber abgelaufen:

Grabfeld A, Nr. 020 Hörsken, Walli
 Hörsken, Erwin

Grabfeld A, Nr. 021 Schipperges, Wilhelm
 Schipperges, Lydia

Die Stadt Wassenberg beabsichtigt, die o.a. Grabstelle abzuräumen und einzuebnen.

Das Einebnen der Grabstätte wird rechtzeitig vorher durch ein Hinweisschild auf dem betroffenen Grabfeld bekannt gemacht. Die Verfügungsberechtigten der genannten Grabstätte werden hiermit gebeten, die Grabmale, Bepflanzungen u.ä. bis zum

28. November 2014

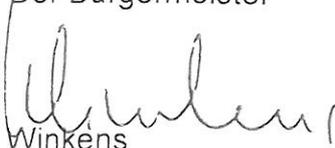
zu entfernen.

Bei Nichteinhalten der Frist ist die Stadt leider gehalten, die auf der Grabstätte verbliebenen Grabmale und das sonstige Zubehör incl. Pflanzen entschädigungslos zu entfernen.

Einwendungen und Rückfragen von betroffenen Verfügungsberechtigten gegen die vorgesehene Abräumung können beim Bürgermeister -Friedhofsverwaltung-, Roermonder Str. 25 - 27, Zimmer 004, 41849 Wassenberg, erhoben werden.

Wassenberg, den 28. August 2014

Stadt Wassenberg
Der Bürgermeister


Winkens

**2. Satzung vom 22.08.2014
zur Änderung der Satzung der Stadt Wassenberg
über die Anstalt des öffentlichen Rechts „Stadtbetrieb Wassenberg“
vom 10.02.2004**

Aufgrund des § 7 für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 2013 (GV NRW S. 878), hat der Rat der Stadt Wassenberg in seiner Sitzung am 21.08.2014 die folgende 2. Änderungssatzung beschlossen:

Artikel 1

§ 5 Abs. 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

(1) Der Verwaltungsrat besteht aus dem Vorsitzenden und den 17 übrigen Mitgliedern.

Artikel 2

Die vorstehende Änderungssatzung tritt mit dem Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

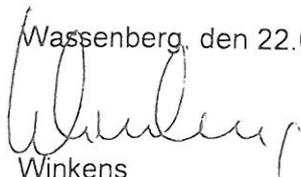
Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende 2. Satzung vom 22.08.2014 zur Änderung der Satzung der Stadt Wassenberg über die Anstalt des öffentlichen Rechts „Stadtbetrieb Wassenberg“ vom 10.02.2004 wird gemäß Beschluss des Rates der Stadt Wassenberg vom 21.08.2014 hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 7 Absatz 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung nach Ablauf eines Jahres nach der öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Satzungsbeschluss ist nach den kommunalverfassungsrechtlichen Bestimmungen beanstandet worden oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber dem Bürgermeister der Stadt Wassenberg vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Wassenberg, den 22.08.2014



Winkens
Bürgermeister

Bekanntmachung

hier: Widmung von Straßen

- „Kasparsweide“ in der Ortschaft Wassenberg -

Gemäß § 6 Abs. 1 des Straßen- und Wegegesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 23. September 1995 (GV. NW. S. 1028/SGV. NW. 91) in der derzeit gültigen Fassung, wird die Straße „Kasparsweide“ in der Ortschaft Wassenberg für den öffentlichen Verkehr als Gemeindestraße gewidmet. Eine Beschränkung der Widmung auf bestimmte Nutzungsarten wird nicht auferlegt.

Die Widmung der v.g. Straße wird mit der Bekanntmachung wirksam.
Es wird auf die beigefügte Übersichtskarte verwiesen (Gemarkung Wassenberg, Flur 7, Flurstück 1872).

Die Widmungsunterlagen können in der Zeit

vom 25. September 2014 – 24. Oktober 2014

im Rathaus der Stadt Wassenberg, Roermonder Straße 25-27, Fachbereich 3 –Ordnung und Soziales-, Zimmer 005, eingesehen werden.

Die Einsichtnahme erfolgt während der Dienststunden und zwar

vormittags

montags bis freitags

von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr

nachmittags:

montags, dienstags und donnerstags

von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr

oder nach besonderer terminlicher Vereinbarung.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Widmung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Aachen, Adalbertsteinweg 92, 52070 Aachen, schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären. Die Klage kann auch in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und den Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen –ERVVO VG/FG – vom 07.11.2012 (GV. NRW. S. 548) eingereicht werden.

Falls die Frist zur Klageerhebung durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Wassenberg, den 03. September 2014

Der Bürgermeister


Winkens



128

Pflanzl. Ziergartenstraße

Das Brucher Feld

An Kasparsweide

Kasparsweide

Lorenzstraße 128

Am Hirschgarten

An der Wasserstraße

Hirschgarten

Diesseits der Wasserstraße

An der Wasserstraße

Bekanntmachung

Bebauungsplan Nr. 42 „Im Orsbecker Feld“ in der Ortschaft Wassenberg; 6. Änderung

hier: Satzungsbeschluss

Der Rat der Stadt Wassenberg hat in seiner Sitzung am 15. Mai 2014 den Bebauungsplan Nr. 42 „Im Orsbecker Feld“; 6. Änderung, gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB) vom 23.09.2004 (BGBl. I. S. 2414) in der zurzeit gültigen Fassung als Satzung beschlossen.

Der Geltungsbereich ist aus dem Übersichtsplan ersichtlich.

Der Bebauungsplan liegt mit Begründung ab sofort auf Dauer zu jedermanns Einsicht während der Dienstzeiten bei der Stadtverwaltung Wassenberg, Fachbereich: Stadtentwicklung, Bauen, Liegenschaften und Wirtschaftsförderung, Roermonder Straße 25-27, 41849 Wassenberg, aus.

Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Der Bebauungsplan tritt mit dem Tag der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Auf die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften sowie die Frist für deren Geltendmachung (§§ 214 und 215 BauGB i.V.m. § 233 Abs. 2 Satz 1 BauGB) vom 23.09.2004 (BGBl. I. S. 2414), in der derzeit gültigen Fassung wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden gemäß § 215 BauGB

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1-3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Stadt Wassenberg unter Darlegung des die Verletzung begründeten Sachverhaltes geltend gemacht worden sind.

Auf die Vorschriften der §§ 39 ff. des Baugesetzbuches über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretende Vermögensnachteile sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Bekanntmachungsanordnung

Der Satzungsbeschluss des Bebauungsplanes Nr. 42 „Im Orsbecker Feld“ ; 6. Änderung, sowie Ort und Zeit der Auslegung werden hiermit, wie oben dargelegt, öffentlich bekannt gemacht.

Die Bekanntmachung erfolgt gemäß § 10 des Baugesetzbuches vom 23.09.2004 (BGBl. I. S. 2414), in der derzeit gültigen Fassung in Verbindung mit der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), in der derzeit gültigen Fassung.

Gemäß § 214 i.V.m. § 215 BauGB wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften des Baugesetzbuches bei der Aufstellung des vorstehend genannten Bebauungsplanes unbeachtlich ist, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres nach der Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Stadt Wassenberg geltend gemacht worden ist.

Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung oder die Bekanntmachung als Satzung verletzt worden sind.

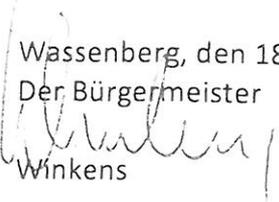
Sollten durch die Festsetzungen des vorstehenden Bebauungsplanes die im § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 des Baugesetzbuches genannten Vermögensnachteile eingetreten sein, kann der Entschädigungsberechtigte Entschädigung verlangen. Er kann die Fälligkeit des Anspruches dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die vorgenannten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Gemäß § 7 (6) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung bezüglich der obigen Bauleitplanung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) die Satzung oder die sonstige ortsrechtliche Bestimmung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Wassenberg vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Wassenberg, den 18. September 2014

Der Bürgermeister


Winkens

Bekanntmachung

Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 81 „Nautikstraße“ in der Ortschaft Birgelen; hier: Satzungsbeschluss

Der Rat der Stadt Wassenberg hat in seiner Sitzung am 15. Mai 2014 den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 81 „Nautikstraße“ in der Ortschaft Birgelen gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB) vom 23.09.2004 (BGBl. I. S. 2414) in der zurzeit gültigen Fassung als Satzung beschlossen.

Der Geltungsbereich ist aus dem Übersichtsplan ersichtlich.

Der Bebauungsplan liegt mit Begründung ab sofort auf Dauer zu jedermanns Einsicht während der Dienstzeiten bei der Stadtverwaltung Wassenberg, Fachbereich: Stadtentwicklung, Bauen, Liegenschaften und Wirtschaftsförderung, Roermonder Straße 25-27, 41849 Wassenberg, aus.

Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Der Bebauungsplan tritt mit dem Tag der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Auf die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften sowie die Frist für deren Geltendmachung (§§ 214 und 215 BauGB i.V.m. § 233 Abs. 2 Satz 1 BauGB) vom 23.09.2004 (BGBl. I. S. 2414), in der derzeit gültigen Fassung wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden gemäß § 215 BauGB

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1-3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Stadt Wassenberg unter Darlegung des die Verletzung begründeten Sachverhaltes geltend gemacht worden sind.

Auf die Vorschriften der §§ 39 ff. des Baugesetzbuches über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretende Vermögensnachteile sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Bekanntmachungsanordnung

Der Satzungsbeschluss des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 81 „Nautikstraße“ in der Ortschaft Birgelen sowie Ort und Zeit der Auslegung werden hiermit, wie oben dargelegt, öffentlich bekannt gemacht.

Die Bekanntmachung erfolgt gemäß § 10 des Baugesetzbuches vom 23.09.2004 (BGBl. I. S. 2414), in der derzeit gültigen Fassung in Verbindung mit der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), in der derzeit gültigen Fassung.

Gemäß § 214 i.V.m. § 215 BauGB wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften des Baugesetzbuches bei der Aufstellung des vorstehend genannten Bebauungsplanes unbeachtlich ist, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres nach der Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Stadt Wassenberg geltend gemacht worden ist.

Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung oder die Bekanntmachung als Satzung verletzt worden sind.

Sollten durch die Festsetzungen des vorstehenden Bebauungsplanes die im § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 des Baugesetzbuches genannten Vermögensnachteile eingetreten sein, kann der Entschädigungsberechtigte Entschädigung verlangen. Er kann die Fälligkeit des Anspruches dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die vorgenannten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Gemäß § 7 (6) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung bezüglich der obigen Bauleitplanung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) die Satzung oder die sonstige ortsrechtliche Bestimmung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Wassenberg vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Wassenberg, den 18. September 2014

Der Bürgermeister


Winkens



vorhabenbezogen:
Bebauungsplan Nr. 8
„Nautikstraße“

Abgrenzung des

Bekanntmachung

Bebauungsplan Nr. 16 „Stadtzentrum“ in der Ortschaft Wassenberg

- hier:** a) Bekanntmachung über die Einleitung des 7. vereinfachten Änderungsverfahrens
b) Durchführung der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)

Der Planungs- und Umweltausschuss des Rates der Stadt Wassenberg hat am 10. September 2014 die Einleitung des 7. vereinfachten Änderungsverfahrens für einen Teilbereich -Kerngebiet- des Bebauungsplanes Nr. 16 „Stadtzentrum“ beschlossen.

Der beigefügte Übersichtsplan grenzt das gesamte Bebauungsplangebiet Nr. 16 „Stadtzentrum“ ab.

Das 7. vereinfachte Änderungsverfahren des Bebauungsplanes Nr. 16 „Stadtzentrum“ zielt darauf ab, zum Erhalt von gewerblichen Räumlichkeiten im Erdgeschoss von Gebäuden im festgesetzten Kerngebiet die bisher entgegen der gesetzlichen Bestimmung in den textlichen Festsetzungen enthaltene Ausnahmeregelung ersatzlos zu streichen.

Bekanntmachungsanordnung

Der vorstehende Beschluss über die Einleitung des 7. vereinfachten Änderungsverfahrens wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

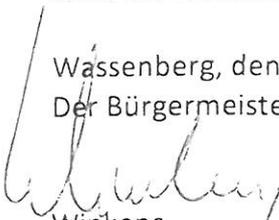
Ferner kann der Entwurf der 7. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes Nr. 16 „Stadtzentrum“ in der Zeit vom

06. Oktober bis 31. Oktober 2014

im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) im Rathaus der Stadt Wassenberg, Roermonder Straße 25-27, Fachbereich 6: Stadtentwicklung, Bauen, Liegenschaften und Wirtschaftsförderung, Zimmer N02/N03, eingesehen werden. Während der vorgenannten Frist können zu den üblichen Dienstzeiten – oder nach terminlicher Vereinbarung - Anregungen vorgebracht werden; ein Mitarbeiter steht zur Erläuterung und Erörterung zur Verfügung.

Wassenberg, den 18. September 2014

Der Bürgermeister


Winkens

136

WASS

B221

B22

Übersichtsplan

Bebauungsplangebiet
Nr. 16 „Stadtzentrum“



BEKANNTMACHUNG

Anmeldung der Schulneulinge für das Schuljahr 2015/2016 gemäß §§ 34 ff. Schulgesetz NRW (SchulG) vom 15. Februar 2005 in der zurzeit geltenden Fassung (GV. NRW. S. 102)

Im Stadtgebiet Wassenberg finden die Anmeldungen der Schulneulinge, die zu Beginn des Schuljahres 2015/2016 eingeschult werden sollen, wie folgt statt:

GGG Am Burgberg Wassenberg, Burgstraße 19, 41849 Wassenberg

| | |
|---|--|
| Dienstag, dem 21.10.2014, in der Zeit | von 08.00 bis 12.00 Uhr und von 13.30 bis 16.00 Uhr, |
| Donnerstag, dem 23.10.2014, in der Zeit | von 08.00 bis 12.00 Uhr und von 13.30 bis 16.00 Uhr sowie |
| Freitag, dem 24.10.2014, in der Zeit | von 08.00 bis 12.00 Uhr. |

Die Eltern werden gebeten, sich bzgl. Terminvorgabe mit der Schule unter der Tel.-Nr. 02432/3521 in Verbindung zu setzen.

Kath. Grundschule Birgelen, Elsumer Weg 6, 41849 Wassenberg

| | |
|---|--|
| Dienstag, dem 21.10.2014, in der Zeit | von 08.30 bis 13.00 Uhr und von 14.00 bis 17.00 Uhr, |
| Mittwoch, dem 22.10.2014, in der Zeit | von 08.30 bis 13.00 Uhr und von 14.00 bis 17.00 Uhr, |
| Donnerstag, dem 23.10.2014, in der Zeit | von 08.30 bis 13.00 Uhr und von 14.00 bis 17.00 Uhr sowie |
| Freitag, dem 24.10.2014, in der Zeit | von 08.30 bis 13.00 Uhr. |

Die Eltern werden gebeten, sich bzgl. Terminvorgabe mit der Schule unter der Tel.-Nr. 02432/2348 in Verbindung zu setzen.

Martinus-Schule-Orsbeck, Luchtenberger Straße 1, 41849 Wassenberg

| | |
|---------------------------------------|--|
| Dienstag, dem 28.10.2014, | ab 19.30 Uhr Info-Abend mit der Möglichkeit zur Anmeldung (ohne Kinder) sowie |
| Mittwoch, dem 29.10.2014, in der Zeit | von 08.00 bis 13.00 Uhr (ohne Kinder). |

Die Eltern werden gebeten, sich bzgl. Terminvorgabe mit der Schule unter der Tel.-Nr. 02432/20980 in Verbindung zu setzen.

Kath. Grundschule Myhl, Schulstraße 1, 41849 Wassenberg

| | |
|--------------------------------------|-------------------------------|
| Freitag, dem 24.10.2014, in der Zeit | von 08.30 bis 14.00 Uhr sowie |
| Montag, dem 27.10.2014, in der Zeit | von 08.30 bis 17.00 Uhr. |

Die Eltern werden gebeten, sich bzgl. Terminvorgabe mit der Schule unter der Tel.-Nr. 02432/8597 in Verbindung zu setzen.

Die **Schulpflicht** beginnt für Kinder, die **bis zum Beginn des 30. September 2015** das sechste Lebensjahr vollendet haben, am 1. August desselben Kalenderjahres.

Gemäß § 35 (3) SchulG können schulpflichtige Kinder aus erheblichen gesundheitlichen Gründen für ein Jahr zurückgestellt werden. Die Entscheidung trifft die Schulleiterin oder der Schulleiter auf der Grundlage des schulärztlichen Gutachtens nach Anhörung der Eltern. Die Prüfung kann auch auf Antrag der Eltern erfolgen.

Die Eltern haben ihr schulpflichtiges Kind in jedem Fall bei einer Grundschule anzumelden, d. h. auch dann, wenn die Erziehungsberechtigten aufgrund der Vorgeschichte ihres Kindes wissen oder vermuten, dass ihr Kind einer sonderpädagogischen Betreuung (in Förderschulen oder in Form von Integration in Grundschulen) bedarf. Ab dem Schuljahr 2014/2015 bieten wir Gemeinsames Lernen sowohl an der KGS Birgelen als auch an der GGS Am Burgberg Wassenberg an.

Kinder, die **nach** dem Beginn des 30. September 2015 das sechste Lebensjahr vollenden, können **auf Antrag** der Eltern zu Beginn des Schuljahres in die Schule aufgenommen werden, wenn sie die für den Schulbesuch erforderlichen körperlichen und geistigen Voraussetzungen besitzen und in ihrem sozialen Verhalten ausreichend entwickelt sind (Schulfähigkeit).

Die Entscheidung trifft die Schulleiterin/der Schulleiter unter Berücksichtigung des schulärztlichen Gutachtens und nach einem Beratungsgespräch mit den Eltern. Das Beratungsgespräch soll mit einem persönlichen Kennenlernen des Kindes verbunden werden. Vorzeitig in die Schule aufgenommene Kinder werden mit der Aufnahme schulpflichtig. **Die Anmeldung dieser Kinder erfolgt ebenfalls zu den angegebenen Terminen.**

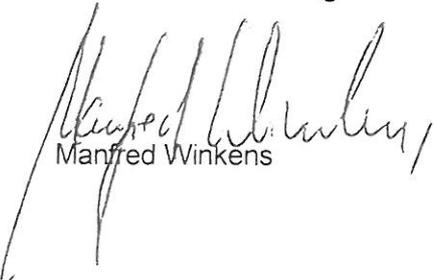
Die Stadt Wassenberg verfügt zum Schuljahresbeginn 2015/2016 neben einer Gemeinschaftsgrundschule in der Ortschaft Wassenberg über drei katholische Bekenntnisschulen in den Ortschaften Birgelen, Myhl und Orsbeck.

Zur Erfüllung der Schulpflicht gehört der Besuch einer Grundschule. Den Eltern steht die Wahl der Grundschule und der Schulart (Gemeinschaftsgrundschule oder kath. Bekenntnisschule) frei, an der ihr Kind eingeschult werden soll. Der Wechsel in eine Schule einer anderen Schulart während des Schuljahres ist nur aus wichtigem Grund zulässig.

Bei der Anmeldung des Kindes sind das Familienstammbuch oder eine Geburtsurkunde sowie ein Passfoto des Kindes mitzubringen. Wünschenswert ist, dass das Kind seine Eltern zur Anmeldung begleitet.

Wassenberg, 11.09.2014

Der Bürgermeister
der Stadt Wassenberg


Manfred Winkens

Einwohnerstatistik

Stadt Wassenberg

*) Einwohner mit Hauptwohnung

| Ortsteil | Stand | Saldo | Stand | Saldo | Stand | Saldo |
|-------------------|---------------|------------|---------------|------------|---------------|------------|
| | 30.06.2014 | Vormonat | 31.07.2014 | Vormonat | 31.08.2014 | Vormonat |
| <i>Wassenberg</i> | 7664 | +45 | 7660 | -4 | 7666 | +6 |
| <i>Birgelen</i> | 3576 | -8 | 3585 | +9 | 3577 | -8 |
| <i>Myhl</i> | 2702 | +5 | 2695 | -7 | 2701 | +6 |
| <i>Orsbeck</i> | 1864 | -6 | 1882 | +18 | 1880 | -2 |
| <i>Effeld</i> | 1285 | +1 | 1286 | +1 | 1291 | +5 |
| <i>Ophoven</i> | 733 | +3 | 731 | -2 | 736 | +5 |
| gesamt: | 17.784 | +40 | 17.839 | +15 | 17.851 | +12 |

Quelle: Stadt Wassenberg
-Einwohnermeldeamt-